

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Grundschule Bauerbach“.

Er hat seinen Sitz in Bretten- Bauerbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bretten eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bildungsarbeit der Grundschule Bauerbach und die Förderung der Zusammenarbeit von Schülern/innen, Lehrkräften, Eltern und Freunden der Schule mit dem Ziel, die Schule als Bestandteil der Ortschaft Bauerbach zu stärken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der außerschulischen Betreuung der Grundschul Kinder in Zusammenarbeit mit der Schule
 - Mitarbeit bei schulischen Aktivitäten
 - Unterstützung bei der Gestaltung der Schule und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen sowie mit vorschulischen und weiterführenden Einrichtungen.

Hierbei ist davon auszugehen, dass es nicht Aufgabe des Fördervereins ist, den Schulträger von seiner Leistungspflicht zu entbinden.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und nur in soweit verwendet werden, als die vorrangig zu nutzenden öffentlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
3. Vereinsämter werden **grundsätzlich** ehrenamtlich ausgeübt.
4. Kein Mitglied darf Gewinnanteile oder unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen erhalten.
5. Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden jeglicher Art
 - c) Veranstaltungen

6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Erstattung unverhältnismäßig hoher Kosten begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des jeweils folgenden Jahres.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/ der Antragssteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Jede volljährige natürliche und jede juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann die Mitgliedschaft im Verein beantragen.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum 31. Juli möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 1. Juli schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge, durch Ausschluss, Tod beendet. Hiermit erlischt auch die Beitragseinzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Streichung im Mitgliederverzeichnis erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine Mahnung, bei der die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis nach Ablauf eines Monats angekündigt wird, erfolglos bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.
 - b) Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand den Vereinsausschluss beschließen. Über einen dagegen gerichteten Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft können Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Verein nicht mehr erhoben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

§ 6 BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist zu Beginn des Geschäftsjahres, das ist der 01. August eines jeden Jahres, fällig.
2. Im Übrigen werden die notwendigen Mittel durch freiwillige Spenden und Veranstaltungen aufgebracht.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird mittels Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat insbesondere zum Gegenstand:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer/in,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/in,
 - Festlegung des Jahresbeitrages.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen begründeten Antrag auf Einberufung stellt.
3. Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter, bei Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen. **Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per Post oder E-Mail erfolgen.** Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Email-) Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung sind zuzulassen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sind. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Die Wahl des Vorstandes

und der Rechnungsprüfer erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Stimm- und antragsberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

6. Über Satzungsänderungen, Wahlen und die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben werden.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem Mitglied des Vorstandes.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, der/dem Pressewart/in und der/dem Schriftführer/in. Über die Zahl beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei Ausfall mehrerer Vorstandsmitglieder oder der/des Vorsitzenden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassenwart/in, die/der Pressewart/in und die/der Schriftführer/in. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die Alleinvertretung gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als Euro 250,00 belasten würden. Bis 4.000 Euro können drei Vorstände entscheiden. Beträge, die 4.000 Euro übersteigen, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die bereits ab zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG UND ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKS

1. Satzungsänderungen, Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bretten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Bauerbach zu verwenden hat.

§ 11 GESETZLICHE REGELUNG

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Die Satzung (Urfassung) ist am 30.01.2018 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden.

Satzungsänderung:

- 01.02.2018: § 3 Nr. 5
§ 6 Nr. 2 und Nr. 4
§ 10 Nr. 2
- 20.03.2018: § 9 Nr. 1
- 29.03.2018: § 8 Nr. 5